

# Reglement für die Nutzung der Sportarena RLZ Ostschweiz

---

Für alle Bezeichnungen wurde die männliche Form gewählt; sinngemäss ist damit auch die weibliche Form gemeint.

## 1. Trägerschaft

Trägerschaft des RLZ Ostschweiz und dieses Reglements ist der "Trägerverein RLZ Ostschweiz".

## 2. Ressort Betrieb

Für alle im Zusammenhang mit der Benützung der Sportarena RLZ Ostschweiz stehenden Fragen betreffend Betrieb und Vermietung ist das Ressort Betrieb im Vorstand des RLZ Ostschweiz zuständig. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer RLZ Ostschweiz.

## 3. Sportarena RLZ Ostschweiz

Das Reglement betrifft die im Eigentum der Stiftung RLZ Ostschweiz stehende Sportarena RLZ Ostschweiz in Wil. Alle Räumlichkeiten sind darin eingeschlossen:

- Trainingshalle
- Spiegelsaal
- Aufenthaltsraum
- Besprechungsraum
- Garderoben und Dusche
- WC-Anlagen
- Regenerationsraum
- Massageraum
- Büro (ohne Büro IG St. Galler Sportverbände)
- Parkplätze

## 4. Haftung

- Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen.
- Für während der Mietdauer entstandene Schäden an Halle und Einrichtungen haftet vollumfänglich der jeweilige Verursacher.
- Für Verluste von Gegenständen (Garderobe etc.) wird nicht gehaftet.

## 5. Benützung der Sportarena

- Die Benützung ist nur mit einer entsprechenden Bewilligung erlaubt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benützung seitens eines Antragsstellers.
- Die Verantwortung für die Einhaltung der Benützungsbedingungen liegt beim Gesuchsteller resp. wird auf den in der Halle zuständigen Leiter übertragen.
- An Einzelpersonen wird die Halle aus Sicherheitsgründen prinzipiell nicht abgegeben.

## 6. Verhaltensregeln

- Die Sportarena RLZ Ostschweiz ist kein Tummelplatz für unbeaufsichtigte Spielereien.
- Die Geräte und Einrichtungen der Sportarena RLZ Ostschweiz bergen für ungeübte und unqualifizierte Nutzer ein grosses Unfallpotential. Nutzung ausserhalb des RLZ Ostschweiz Betriebes sind nur unter Leitung einer fachkundigen Lehr- oder Trainingsperson zulässig. Die Stiftung sowie der Trägerverein RLZ Ostschweiz lehnt jede Haftung ab.
- Die Leiter sind dafür verantwortlich, dass Sprünge oder Abgänge in die Grube konzentriert und in gespannter Haltung ausgeführt werden. Die dabei notwendigen Voraussetzungen (Vorbereitungsübungen, Körperbeherrschung, Orientierungsvermögen etc.) sind zuerst zu schaffen.
- Im ganzen Gebäude gilt ein Rauchverbot.
- Essen und Trinken sind nur im Aufenthaltsraum und den Garderoben erlaubt.
- Die Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein
- In der Sportarena dürfen keine Fahrräder o.ä. abgestellt werden.

## 7. Sauberkeit und Reinigung

- Nach jedem Training sind die Hilfsgeräte in Absprache mit den zuständigen Cheftrainern wieder an ihren ursprünglichen Platz zu stellen.
- Das Magnesia darf nur den hierfür vorgesehenen Behältern entnommen werden.
- Mit den Staubsaugern und den weiteren Hilfsmitteln sind die Teppiche und Matten gründlich zu reinigen. Dabei gilt der Grundsatz: **"Wir verlassen die Halle so, wie wir sie anzutreffen wünschen!"**
- Die Duschen, Garderoben und WC's sind so zu verlassen, dass keine Abfälle, Tape-Kleverbänder etc. herumliegen.
- Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen gesperrt werden.

## 8. Benützung der Musikanlage

Die Benützung der Musikanlage ist erlaubt, wenn die Lautstärke andere Benützer in ihrem Trainingsbetrieb sowie Anwohner nicht stört. Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Verunreinigungen, z.B. durch Magnesia, sind zu vermeiden.

## 9. Benützung des Sanitätskastens

- Der Sanitätskasten ist grundsätzlich durch alle verantwortlichen Leiter benützbar. Das Verbandsmaterial und die Medikamente sind nur für den Notfall zu gebrauchen; es ist kein Selbstbedienungsladen für den täglichen Trainingsgebrauch.
- Falls Medikamente oder Verbandsmaterial aufgebraucht werden, so ist eine entsprechende Notiz zu hinterlegen, damit für Ersatz gesorgt werden kann.

## 10. Schliesszeiten

- Das Lichterlöschen in allen Räumlichkeiten der Sportarena RLZ Ostschweiz erfolgt spätestens um 23.45Uhr. Um 24.00 Uhr muss das Gebäude verlassen und geschlossen sein.
- Für spezielle Veranstaltungen werden die Schliesszeiten separat geregelt.
- Beim Betreten oder Verlassen der Sportarena ist während gesetzlicher Ruhezeiten auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

## 11. Benützer der Sportarena RLZ Ostschweiz

Die Prioritäten für die Benützung der Sportarena RLZ Ostschweiz werden vom Ressort Betrieb im Vorstand RLZ Ostschweiz festgelegt. Der Geschäftsführer RLZ Ostschweiz ist verantwortlich für die Pflege und Erstellung eines Hallenbelegungsplan. Mietanfragen werden an den Geschäftsführer gerichtet und von diesem bearbeitet.

Grundsätzlich soll die Sportarena RLZ Ostschweiz allen Interessierten offen stehen. Dabei gelten folgende Richtlinien der Priorisierung der Hallenbelegung:

1. Kunstturner RLZ Ostschweiz
2. Kunstturner der Satelliten (gemäss Definition Mitgliederreglement)
3. Breitensport (Vereine der Trägerverbände gemäss Mitgliederreglement)
4. Externe Dritte (alle übrigen Interessenten)

## 12. Benützungsgebühren

- Für die Benutzung der Sportarena RLZ Ostschweiz gilt die jeweils gültige Preisliste „Hallenmiete RLZ Ostschweiz“. Diese wird vom Ressort Betrieb im Vorstand des RLZ Ostschweiz festgelegt.

## 13. Hallenschlüssel

- Hallenschlüssel erhalten: Präsident RLZ Ostschweiz, Präsident Stiftung RLZ Ostschweiz, Vorstand Ressort Betrieb RLZ Ostschweiz, Geschäftsführer RLZ Ostschweiz, alle RLZ Ostschweiz Trainer, Zentrumsarzt, Masseur, Physiotherapeut, Sekretariat, Dauermieter. Eine Weitergabe des Schlüssels ist nur nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer erlaubt. Der neue Schlüsselbesitzer hat ebenfalls zu unterschreiben.
- Der Geschäftsführer RLZ Ostschweiz ist berechtigt, nach Bedarf an weitere Personen Schlüssel abzugeben.
- Der Geschäftsführer RLZ Ostschweiz regelt über die entsprechende Schlüsselabgabe, wer wo Zutritt hat.
- Im Falle eines Schlüsselverlustes ist der Geschäftsführer RLZ Ostschweiz umgehend zu informieren. Kosten für die Wiederbeschaffung des Schlüssels werden in Höhe von CHF 200.-- in Rechnung gestellt.

## 14. Fremdnutzung der Halle

- Die Benützungsgesuche müssen in der Regel schriftlich und spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin an den Geschäftsführer RLZ Ostschweiz gestellt werden.
- Über die Benützungsgesuche entscheidet der Geschäftsführer RLZ Ostschweiz. Es können in Absprache mit den RLZ Ostschweiz Cheftrainern auch kurzfristige Bewilligungen ohne vorhergehendes Administrativverfahren erlassen werden. Die Abrechnung erfolgt dann über den Geschäftsführer RLZ Ostschweiz.
- Bei Annullierung einer Reservation, später als 4 Wochen vor dem geplanten Benützungstermin, schuldet der Mieter 50% der Benützungsgebühr.
- Untervermietung durch Mieter sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Geschäftsführers zulässig.

## 15. Schlussbestimmungen

- Für alle nicht geregelten Fälle ist das Ressort Betrieb im Vorstand RLZ Ostschweiz zuständig.
- Bei Zuwiderhandlung des Reglements und der Hallenordnung behält sich das Ressort Betrieb im Vorstand RLZ Ostschweiz vor, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.
- Ausserordentliche Vorfälle während der Nutzung der Sportarena sind unverzüglich dem Geschäftsführer zu melden.

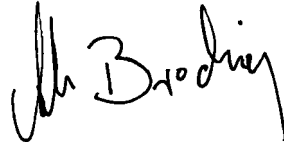
Wil, im August 2009

**Präsident Trägerverein RLZ Ostschweiz**



Willi Aurich

**Vorstand Ressort Betrieb RLZ Ostschweiz**



Alexander Brochier